

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Matthias-Claudius-Schule-Breitscheid (FMCSB e.V.), - im folgenden "Verein" genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ratingen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Matthias – Claudius - Schule und Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und der Jugendhilfe zur Unterstützung und Förderung der Schule und ihrer Aufgaben, wie z.B.:

1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen, des Schulsports, von Schulwanderungen, Schulfahrten und Schullandaufenthalten (o.ä.).
2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Lehrern.
3. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmittel.

(2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweckerreichung

1. Um die oben genannten Zwecke zu erreichen, arbeitet der Verein eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen.

2. Der Verein und die in Absatz 1 genannten Personen bilden ein Komitee. Schulleitung und Schulpflegschaft können Vorschläge unterbreiten, wie die Ziele des § 2 am besten erreicht werden können.
3. Diese Vorschläge werden durch den Vorstand des Verein in gemeinsamer Diskussion erörtert und dann darüber abgestimmt. Die Entscheidung über die Unterstützung fällt einzig und allein der Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist der jeweils gültige Beschluss maßgebend, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und das erweiterte Gremium.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,

- Entlastung des erweiterten Gremiums,
- (im Wahljahr) den Vorstand und das erweiterte Gremium zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch Aushang und Mitteilung an die Kinder der Mitglieder. Durch Übergabe der Einladung durch die Schule an die Kinder gilt diese als Zugestellt.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,

- Kassenbericht durch die/den Schatzmeister/In
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands (Im Wahljahr),

- Wahl des erweiterten Gremiums (Im Wahljahr),,
- Wahl von zwei Kassenprüfern (Im Wahljahr),
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf einen Aushang in der MCSB eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Vorsitzender
- Ein Stellvertreter
- Ein Schatzmeister

§ 12 Erweitertes Gremium

Das erweiterte Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Schriftführer

- Ein Leiter des Koordinierungsausschusses.
- Ein Beisitzender

Während der ersten beiden Jahren wird die Anzahl der Beisitzenden auf drei erhöht.

§ 13 Vorstand und erweitertes Gremium, gemeinsame Vorschriften

1. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstands- und Gremiumsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Bei Abwesenheit einer zur Wahl stehender Person und schriftlicher Bestätigung, dass diese wählbar und bereit ist, ein Amt zu übernehmen, ist die Aufstellung und Wahl möglich.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/In. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungs-berechtigt.

4. Der/die Schriftführer/In, die/der Leiter/in des Koordinierungsausschusses und die/der Beisitzende gehören nicht zum Vorstand, vertreten den Verein nicht gerichtlich und außergerichtlich. Deshalb werden diese auch erweitertes Gremium genannt.

Die Vorstand und das erweiterte Gremium beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand zusammen mit dem erweiterten Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die erste Vorsitzende eine zweite Stimme.

5. Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Gremiums werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Sitzung unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Gremiumsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstands- oder Gremiumsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Der Vorstand beschließt und trifft alle Geschäfte, um die Zeckbestimmung und -erreicherung dieser Satzung zu erfüllen.

8. Während der Gründungsphase, also bis zum endgültigen Eintrag in das Vereinsregister, können in außerordentlicher Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Gremiums zweckdienliche Satzungsänderungen vorgenommen werden.

§ 14 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Aufgaben der/des ersten Vorsitzenden und der/des Stellvertreter/In

1. Die/der erste Vorsitzende vertritt zusammen mit seiner/seinem Stellvertreter/In den Verein nach außen.

2. Sie überwachen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zusammen die Vorstandsarbeit des erweiterten Vorstands.

3. Bei längerer Abwesenheit von mehr als 2 Wochen sowie nach vorheriger Absprache übernimmt die/der Stellvertreter/In die Geschäfte des ersten Vorsitzenden. Die Stellvertretung übernimmt während dieses Zeitraums der/die Schriftführer/In, ansonsten der/die Schatzmeister/In, danach die/der Leiter/in des Koordinierungsausschusses.

§ 16 Aufgaben der/des Schatzmeister/In

1. Die/der Schatzmeister/In ist zuständig für die finanzielle Gesamtsituation des Vereins.

2. Sie/Er ist berechtigt, im Namen des Vereins Konten zu eröffnen Bankgeschäfte zu tätigen.

3. Sie/Er sorgt dafür, dass das Vermögen des Vereins auf einem Konto hinterlegt wird. Falls es die Gesamtsituation zulässt, kann die/der Schatzmeister das Vermögens des Vereins auch in konservativen Zinsgeschäften, wie z.B. Tagesgeldkonten, anlegen. Diese dürfen nicht längerfristig erfolgen. Auch muss immer eine Reserve auf einem normalen Girokonto verbleiben, um kurzfristig Zahlungen leisten zu können.

4. Spekulative Zinsgeschäfte sind ausdrücklich verboten. Falls diese jedoch durch die/den Schatzmeister/In durchgeführt werden und der Verein verliert Gelder, haftet die/der Schatzmeister/In mit seinem Privatvermögen.

5. Sie/Er kontrolliert die Eingänge von Mitgliedsbeiträgen und fordert säumige Mitglieder auf, Ihren Pflichten nachzukommen.

6. Sie/Er nimmt Zahlungen an die durch den Vorstand bestimmten Zahlungspartner vor und ist zuständig für die Fristeinhaltung.

7. Sie/Er ist zuständig für die Steuererklärung des Vereins beim zuständigen Finanzamt.

8. Die Aufgaben die/der Schatzmeister/In übernimmt bei längerer Abwesenheit die/der Beisitzende

§ 17 Aufgaben der/des Schriftführer/In

1. Die/Der Schriftführer/In ist zuständig für die Erstellung von Sitzungsprotokollen. Diese Protokolle sind nach der Sitzung in geeigneter Form aufzubereiten und müssen zur nächsten Sitzung des Vorstandes zur Unterschrift von 2 Mitgliedern des Vorstandes vorgelegt werden.

2. Danach sind die Sitzungsprotokolle abzuheften und müssen drei Jahre lang aufgehoben werden.

3. Bei Abgabe des Amtes sind diese Protokolle an den Nachfolger im Amt zu übergeben.

4. Stellvertreter/In bei Abwesenheit der Protokollführung ist die/der Leiter/in des Koordinierungsausschusses

§ 18 Aufgaben der/des Leiter/In des Koordinierungsausschusses

1. Die/der Leiter/in des Koordinierungsausschusses (LdK) ist zuständig für den Auftritt des Vereins während öffentlicher Schulaktivitäten und ähnlichen Veranstaltungen. Dazu kann Sie/Er Ausschüsse bilden, um bestimmte Ziele mit anderen Mitgliedern koordinieren zu können. Zusammen mit anderen Mitgliedern des Vereins kümmert Sie/Er sich um Maßnahmen, die durch den Vorstand beschlossen wurden und dem Ziel dienen, neue Mitglieder für den Verein zu gewinnen und Gelder und Spenden einzunehmen.

2. Dafür erstellt der LdK Schichtpläne, organisiert am Ort des Geschehens eine geeignete Möglichkeit, um seine Ziele aus dem Absatz 1 verwirklichen zu können.

§ 19 Aufgaben der/des Beisitzenden

Die/der Beisitzende unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder, wo immer Hilfe gebraucht wird. Die Aufgabenverteilung erfolgt in den Vorstandssitzungen.

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand und das erweiterte Gremium trifft sich normalerweise einmal im Quartal.
2. Aufgrund von Besprechungsbedarf von Seiten der Schulleitung oder Schulpflegschaft sind kurzfristige Sitzungen grundsätzlich möglich.
3. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch. Sie sind an keine Form gebunden.
4. Die begünstigte Schule stellt für diese Sitzungen eine Räumlichkeit zur Verfügung. Auf Wunsch kann die Sitzung auch an anderer Stelle stattfinden.
5. Die Schulleitung und die Vorsitzenden der Schulpflegschaft werden zu den Sitzungen geladen, um die Ziele und Zwecke des Vereins gemeinsam besprechen zu können. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 21 Aufwendungen des Vorstandes und des erweiterten Gremiums

Aufwendungen des Vorstandes und des erweiterten Gremiums für die Arbeit des Vereins werden übernommen. Dazu gehören insbesondere Büromaterial, Kopien und ähnliche Verbrauchsmaterialien. Nicht dazu gehören Sitzungsgelder oder ähnliche Vergütungen.

Der Vorstand und das erweiterte Gremium erhalten jährlich aus den Mitteln des Vereins für die Vereinsarbeit zusammen € 100,- zur freien Verfügung. Über diese Summe muss er keine besonderen Nachweise erbringen. Der Vorstand und das erweiterte Gremium beschließen in den Quartalssitzungen, was mit dem Geld geschehen soll. Zusätzlich können für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Gremiums und verdiente Mitglieder des Vereines Blumen oder ähnliche Aufmerksamkeiten zur Verabschiedung oder als Belohnung gekauft werden. Es entscheidet darüber der Vorstand und das erweiterte Gremium. Die Aufmerksamkeit darf nicht höher als € 10,- ausfallen.

§ 21a Aufwendungen der Schulkonferenz

Aufwendungen der Schulkonferenz werden übernommen, solange diese dem § 2 Abs. 4 entsprechen.

§ 22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens. Darüber hinaus gehende Forderungen sind nicht durch das private oder geschäftliche Vermögen der Mitglieder und des Vorstandes abgedeckt.

Ausnahme hier ist lediglich die unter § 16 Absatz 3 fallenden Regelungen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.